



Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

18(22)125

08.04.2016

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs.

18/7456

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

1. Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?

Der Gesetzentwurf bietet bereits Definitionen und Kriterien an, denen wir zustimmen. Dabei erscheint uns zum einen besonders wichtig, dass national wertvoll auch Kulturgut sein kann, das nur für ein Bundesland oder eine Region Deutschlands von Bedeutung ist. Zum anderen ist die Bedeutung des Kulturguts nicht zwangsweise auch mit einem hohen monetären Wert verknüpft.

Unzweifelhaft ist für uns, dass es zum Selbstverständnis einer Kulturnation gehört, Kulturgut als national wertvoll und identitätsstiftend zu bewerten. Dies ist für uns kein Ausdruck eines Erstarkens von nationalstaatlichen Tendenzen, sondern vom Bewusstsein um die eigene kulturelle Entwicklung und Identität.

Welche Kriterien im Einzelnen zugrunde gelegt werden sollen, muss auf Bundes- wie auf Länderebene diskutiert werden. Wobei wir empfehlen, zu möglichst einheitlichen wie transparenten Kriterien zu kommen.

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von Kulturgut, nationalem Kulturgut und national wertvollem Kulturgut und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?

Wir halten die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen grundsätzlich für konzise und geeignet. Überlegenswert wäre jedoch, die Begrifflichkeit national wertvoll aufzulösen, die aktuell vor allem mit der Liste national wertvollen Kulturguts verknüpft ist. So könnte eine Vereinheitlichung erreicht werden, die verhindert, dass hinsichtlich des Status unterschiedliche Begriffe für geschütztes Kulturgut in privater und in öffentlicher Hand verwendet werden und künftig Fehler, die zu Missverständnissen führen können, vermieden werden.

So hat bereits ein Fehler in den Erläuterungen zu § 18 (Verwendung Begriff nationales Kulturgut statt national wertvolles Kulturgut) dazu geführt, dass die Definitionen bzw. Unterscheidungen von den Begriffen Kulturgut, nationales Kulturgut und national wertvolles Kulturgut als nicht eindeutig erachtet werden.



Hinsichtlich der Sammlungen von paläontologischem Wert möchten wir nochmals auf die bereits bekannte, in unseren Augen falsche Zuordnung in §13 b im Anhang 1 der im KGSG § 24 zitierten Verordnung (EG) Nr. 116/2009 verweisen und darum bitten, auf EU-Ebene möglichst eine Verschiebung in §13 a zu erreichen.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für national wertvolles Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?

Diese zeitliche Komponente lehnen wir ab. Die Bedeutung eines Kulturguts bemisst sich nicht an der Dauer, die es im Bundesgebiet verbracht hat, sondern daran, welchen Beitrag es zur Identitätsbildung Deutschlands geleistet hat. Eine Gutenberg-Bibel, die erst vor wenigen Jahren nach Deutschland zurückkam, verliert dadurch nicht ihre Bedeutung für unser kulturelles Erbe.

4. Wie lässt sich die Definition von Kulturgut, worunter auch Objekte von paläontologischem oder numismatischem Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?

Der Wunsch nach einer zweifelsfreien Abgrenzung ergibt sich aus der singulär herausgehobenen Definition von archäologischem Kulturgut in § 2 (1) 1. Auch numismatische Objekte und geologisch-paläontologische befinden sich im Boden, sofern man diesen Begriff umgangssprachlich versteht und damit Boden- UND Gesteinsschichten meint. Während numismatische Objekte je nach Alter aus Bodenschichten stammendes archäologisches Kulturgut sein können, stammen paläontologische Objekte aus Gesteinsschichten. Wird der Bodenbegriff wissenschaftlich verstanden, ist die Definition von archäologischem Kulturgut eindeutig. Die Abgrenzung von paläontologischem Kulturgut zu archäologischem Kulturgut ist unter § 2 (1) 9 ausreichend definiert. Wenn Kulturgut von numismatischem Wert hier extra gelistet ist, umfasst dies zusätzlich die nicht unter archäologischem Kulturgut zu subsumierenden numismatischen Objekte. Von Massenware unterscheiden sich Objekte durch den Wert-Begriff. Massenware hat per se keinen wissenschaftlich-paläontologischen Wert.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert national wertvolles Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der besonders bedeutsam für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die Einzigartigkeit eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?

Wir halten diese Definition für sachgerecht, eine Verengung der Definition für nicht zielführend und insbesondere Einzigartigkeit für kein geeignetes Kriterium. So sind beispielsweise derzeit drei als solche bezeichnete Exemplare der Gutenberg-Bibel in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen. Wäre Einzigartigkeit ein Kriterium, wäre dies nicht möglich gewesen.

II. Konsequenzen für die Pflege national wertvollen Kulturguts

6. Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als national wertvoll verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in wel-



cher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf national wertvolles Kulturgut in Privatbesitz beziehen?

Es ist der Auftrag von öffentlich getragenen Museen und Archiven in ihren Sammlungen befindliches Kulturgut zu bewahren, also zu pflegen, und öffentlich zugänglich zu machen, unabhängig von einem möglichen Status als national wertvolles Kulturgut.

Hinsichtlich national wertvollem Kulturgut in Privatbesitz plädieren wir für eine Substanzerhaltungspflicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Maß.

III. Eintragungsverfahren

7. Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste national wertvoller Kulturgüter entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?
8. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?

IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

9. Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff?
10. § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies insbesondere Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?

Eine solche Aufweichung des Paragraphen §30 lehnen wir ab. Die Herkunft ist nachzuweisen. Aus der Anforderung, die erforderlichen Papiere beizubringen, resultiert automatisch die Nachforschungspflicht, wie in § 41 Abs. 2 geregelt.

11. Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als national wertvolles Kulturgut eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?

Nein. Diese Forderung lehnen wir nachdrücklich ab.



12. Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?

Wir befürworten die Befristung auf zwei Jahre. Es sollte jedoch die Option auf Verlängerung beziehungsweise erneute Antragstellung bestehen.

V. Wert- und Altersgrenzen

13. Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?

Die neuen Wertgrenzen liegen weit hinter dem bisherigen Entwurf wie auch den in der Richtlinie definierten Grenzen zurück. Die neuen Grenzen konterkarieren den Anspruch auf Abwanderungsschutz, den das Gesetz für sich in Anspruch nimmt.

Wir plädieren für eine Beibehaltung der Werte der EU-Richtlinie, wobei wir im Hinblick auf archäologisches Kulturgut für eine Wertgrenze von 0 EUR eintreten. Nur so kann illegalem Handel und der Zerstörung von Kulturgut entgegengetreten werden.

Grundsätzlich ist die Formulierung der Alters- und Wertgrenzen im vorliegenden Gesetzentwurf unnötig kompliziert dargestellt. Vor dem Hintergrund einer klaren und leicht vollziehbaren Regelung sollten hier durch den Gesetzgeber abschließende klare und eindeutige Grenzen angegeben werden, die den Rückgriff auf weitere Regelungen entbehrlich machen.

14. Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?

Nein.

15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang?

Nein.

VI. Sorgfaltspflichten

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?

Ja, diese Gefahr besteht. Ziel muss es sein, für jedes gehandelte Objekt eine nachgewiesene Provenienz vorzulegen.



17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?

Wir halten dies für zumutbar und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben für den Handel beispielsweise mit Elfenbein oder Biomaterialien (Nagoya-Protokoll).

18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?

Für archäologisches Kulturgut muss die Wertgrenze 0 EUR gelten. Auch kleinste Artefakte sind im Kontext eines Befundes unverzichtbar und müssen daher dringend geschützt werden.

19. Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein Einzelstück hinreichend eingrenzbar? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?

VII. Illegaler Handel

20. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?

Ein wirkungsvoller Schutz gegen den illegalen Handel kann nur erreicht werden, wenn für jedes gehandelte Objekt ein lückenloser Provenienznachweis verbindlich wird. Dies halten wir für zumutbar, da nur so Rechtssicherheit für Käufer und Verkäufer hergestellt werden kann.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäologische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?

Für archäologisches Kulturgut muss die Wertgrenze 0 EUR gelten. Auch kleinste Artefakte sind im Kontext eines Befundes unverzichtbar und müssen daher dringend geschützt werden.

VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung

22. Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?

Insbesondere die großen Forschungsmuseen pflegen einen umfangreichen internationalen wissenschaftlichen Leihverkehr mit z.T. riesigen Objektmengen. Die in § 25 geregelte offene allgemeine Genehmigung für die Ausfuhr von Kulturgut ist hier unabdingbar.



23. Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste national wertvollen Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?

Hinsichtlich des in § 18, Absatz 1 formulierten Beschädigungsverbots schlagen wir eine Ergänzung vor, die die Interessen der naturwissenschaftlichen Forschung berücksichtigt und eine mögliche Einschränkung der wissenschaftlichen Forschung verhindert. So sollte Absatz 1 wie folgt verändert werden:

Es ist verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern. *Dabei wird auf die praktischen Bedürfnisse der Erforschung sowie der fachgerechten Konservierung und Restaurierung Rücksicht genommen.*

Diese Formulierung greift jene aus den Erläuterungen auf und trägt durch die Ergänzung bezüglich der Erforschung den Bedürfnissen der naturwissenschaftlichen Forschung Rechnung.

24. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?

Nicht per se durch die Kulturgutdefinition in § 2. Anwendungsprobleme könnten sich eher durch auf Länderebene uneinheitliche behördliche Zuständigkeiten ergeben. Die Einrichtung einer Datenbank mit Zuständigkeiten, Ansprechpartnern und Antragsformularen und allen für die praktische Umsetzung des Gesetzes notwendigen Informationen ist unabdingbar.

25. In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?

Die Umsetzung des Nagoya-Protokolls zu Access & Benefit-Sharing (ABS) in sammlungsbasierten Forschungseinrichtungen wurde Ende Januar 2016 in einem Workshop im Senckenberg Museum in Frankfurt am Main thematisiert und ist im Prozess. Die Konsequenzen aus der Umsetzung sind aktuell noch nicht realistisch abzusehen.

IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention

26. Wie schätzen Sie die Umsetzung der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird gegenüber der bisherigen Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 zwar eine Verbesserung bringen, liegt aber in der Konsequenz der Umsetzung hinter anderen europäischen und außereuropäischen Ländern zurück. Hinsichtlich des Verbesserungsbedarfs verweisen wir auf unsere vorangegangenen Anmerkungen.



X. Bürokratie- und Kostenaufwand

27. Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?

Wir halten den Erfüllungsaufwand wie die Mehrkosten für leistbar und die Aufbewahrungsfristen für angemessen.

XI. Vorkaufsrecht

28. Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste §national wertvollerö Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten šenglischen Modellö. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?

Die Einführung eines Vorkaufsrechts nach britischem Vorbild konterkariert den vorliegenden Gesetzentwurf und würde einem Kulturgutschutz nach šKassenlageö den Weg ebnen. Wie im Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland von 2013 dargelegt, ist das britische Modell konjunkturabhängig und wenig effizient. Letztlich gelingt es mit diesem System nicht, national bedeutsames Kulturerbe im Land zu halten.

XII. Zoll

29. Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?

XIII. Sonstiges

30. Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?
31. Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?

Zweifelsohne wäre es wünschenswert, dass auch eine Form der öffentlichen Zugänglichkeit verpflichtend wäre. Entscheidend ist jedoch, dass das Kulturgut im Land bleibt.

32. Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?



33. Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Blicke ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort §Entsammeln)?

Die grundsätzliche Unterschutzstellung von öffentlichen Sammlungen begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen keine damit verbundenen Gefahren in der Handlungsfähigkeit von Museumsleitungen. Die Möglichkeit der Profilierung von Sammlungen durch Abgabe von Objekten (siehe Leitfaden §Nachhaltiges Sammeln des Deutschen Museumsbunds) besteht weiterhin.

34. Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?

Wir sehen in der Provenienzforschung eine Grundaufgabe der Museen. Diese muss als Daueraufgabe fest in das Leistungsprofil der Museen integriert sein und darf nicht nur auf Projektbasis bestehen. Hier sind die Träger gefragt, nachhaltige Strukturen in den Häusern für die Bewältigung dieser Aufgabe zu schaffen.

Berlin, 8. April 2016

Prof. Dr. Eckart Köhne
Präsident
Deutscher Museumsbund e.V.